

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wülknitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz hat am 09.12.2019 aufgrund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung-vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr Wülknitz ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wülknitz" mit der Ortsfeuerwehr "Gerhard Richter" Lichtensee mit der Löschgruppe Tiefenau sowie der Ortsfeuerwehr Wülknitz mit der Löschgruppen Streumen, und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus den aktiven Abteilungen, den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und der Kinderfeuerwehr „Feuerdrachen“. Die zur Kinderfeuerwehr gehörende Kinderordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Ortsfeuerwehr Wülknitz besteht eine Arbeitsgruppe Feuerwehrhistorik.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Löschgruppen dem Löschgruppenführer und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen , Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Die Aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden durchzuführen. Jeder aktive Angehörige hat an den Diensten teilzunehmen, sofern keine begründeten Verhinderungen vorliegen.

(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

§ 3 Aufnahmen in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter bzw. Löschgruppenführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet dieser nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer, Ortswehrleiter oder Löschgruppenführer durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 67. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG ist oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen und die Alters- und Ehrenabteilungen haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer, den Ortsführer, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 62 SächsBRKG und der örtlichen Entschädigungsatzung für die Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61(1)SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden § 18(2) SächsBRKG zu beachten,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sowie Dienstbekleidung gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und bei Austritt abzugeben.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine längere Abwesenheit rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Altersabteilung/ Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird bei Überlassung der Dienstbekleidung genommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt. Wem der aktive Dienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet, kann zeitweise in die Ehrenabteilung übergehen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehren".

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem in der Regel 8. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortswehrleitung.

(3) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- er in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
- er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung bzw. Jahresversammlungen der Ortsfeuerwehren und Löschruppen
- Gemeindewehrleitung
- Wehrleitung der Ortsfeuerwehr
- Feuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehr

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortsfeuerwehrleiters bzw. Löschgruppenführer ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Wehr durchzuführen.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter und Löschgruppenführer einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Gemeindeführer und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindeführer und dem Bürgermeister zu übergeben ist.

§ 11 Gemeindeführung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und die Löschgruppenführer. Leiter der Feuerwehr ist der Gemeindeführer.

Ist der Gemeindeführer gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr, so wird der 1. Stellvertreter durch die restlichen Ortswehrleiter bestimmt.

(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach den Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen.

(5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr

zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er und die Ortswehrleiter haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr

entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren und Löschruppen bei Diensten, bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

- zu sorgen, dass jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden durchgeführt werden,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter aufgestellt werden,

- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen

Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit hinzuzuziehen.

(9) Die Ortswehrleiter bzw. Löschruppenführer haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung aller Aufgaben zu unterstützen.

(10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat abberufen werden.

(11) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter, der Löschruppenführer, der Gerätewart und der Kassenwart, sowie bei vorhandener Jugendfeuerwehr der Jugendwart. In der Löschruppe gibt es einen Löschruppenführer, einen Stellvertreter und einen Gerätewart.

(12) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat gegenüber den Ortswehrleitern/Löschgruppenführern über die Mittel des Feuerwehrhaushaltes Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Feuerwehrausschüsse

(1) In den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrausschüsse gebildet werden. Sie bestehen aus dem Ortswehrleiter, dem Stellvertreter, dem Gerätewart, dem Jugendwart, 2 bis 3 Mitgliedern der Ortsfeuerwehr und dem Löschgruppenführer, die für die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr gewählt werden. Der Vorsitzende ist der Ortswehrleiter.

(2) Der Feuerwehrausschuss hat bei Bedarf zu tagen, jedoch mindestens 2 x jährlich. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister kann zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses eingeladen werden.

(4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Ortswehrleiters. Er unterstützt ihn bei der Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer sowie Löschgruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen verfügen und die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter bestellt.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 14 Kassenwart, Gerätewart

(1) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und Auszahlungsanweisungen des Ortswehrleiters bzw. Löschgruppenführers geleistet werden.

(2) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden oder abzustellen.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach den Festlegungen des SächsBRKG § 17 und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind von einem von den Wahlberechtigten bestimmten Wahlleiter zu leiten.

(2) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Bei der Wahl des Gemeinde- und Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl des Gemeindeführers kann separat in jeder einzelnen Ortsfeuerwehr bzw. Löschgruppe erfolgen. Der Bürgermeister stellt nach Eingang der Wahlniederschriften das Ergebnis fest.

(5) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeinde- oder Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist von der Gemeindeführung dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Aus diesem Kreis bestellt der Gemeinderat die Wehrleitung.

§ 16 Kameradschaftskasse

Jede Ortsfeuerwehr bzw. Löschgruppe richtet eine Kameradschaftskasse ein, der in der Regel folgende Einnahmen zufließen:

- Zuwendungen der Gemeinde und andere Zuwendungen Dritter,
Vergütungen aus Einsätzen der Feuerwehr, soweit diese nicht den Angehörigen unmittelbar oder teilweise gewährt werden,
- Überschüsse aus Veranstaltungen,
- die aus § 69 SächsBRKG im Rahmen der Erstellung von Kostenersatzleistungen der Feuerwehr zufließenden finanziellen Mittel.

(1) Die Einnahmen der Kameradschaftskasse sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung bzw. der Löschgruppenführer bzw. sein Stellvertreter.

Die Ortswehrleitung/Löschgruppen kann den Wehrleiter/Löschgruppenführer ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Hauptversammlung bekannt zu geben. Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen, er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.

(3) Für Gebühren für Leistungen nach § 3 Buchstabe f (Fehlalarmierung) oder nach § 4 (freiwillige Leistungen der Feuerwehr) der Feuerwehrgebührensatzung gilt nachfolgende Regelung:

- Die Gebühren für Fahrzeug- und Gerätekosten sowie ein Drittel der berechneten Personalkosten fließen in den Brandschutzhaushalt der Gemeinde Wülknitz.
- Zwei Drittel der berechneten Personalkosten werden der Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. Löschgruppe zugewiesen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wülknitz, 10.12.2019



Clauß

Clauß
Bürgermeister